

Umsetzung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung

LLUR Abfalltagung
20. März 2018

Roland Kübitz-Schwind
Referatsleiter Stoff- und Abfallwirtschaft, Chemikaliensicherheit



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

Agenda



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur
und Digitalisierung

- | | |
|-----------|----------------------------------------------------|
| 01 | Ausgangslage und Ziele |
| 02 | Verfahren |
| 03 | Rechtsgrundlagen |
| 04 | Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen |
| 05 | Anforderungen an die Betriebe |
| 06 | Anforderungen an Inhaber und beschäftigte Personen |
| 07 | Überwachungsvertrag mit TÜO |
| 08 | Mitgliedschaft in EG |
| 09 | Anforderungen an den Sachverständigen |
| 10 | Anforderungen an Überwachung und Zertifikat |
| 11 | Entsorgungsfachbetrieberegister |
| 12 | LAGA Merkblatt M 36 |

Ausgangslage und Ziele (I)

- **Es wird häufig Kritik dahingehend geäußert, dass Entsorgungsfachbetriebe aus Sicht des abfallrechtlichen Vollzugs kaum weniger oft auffällig werden als Entsorger, die nicht über das Zertifikat eines Entsorgungsfachbetriebes verfügen.**
- **Mehrheitlich wurde vom Bund und den Ländern daher eine Weiterentwicklung des Rechtsrahmens mit dem Ziel gewünscht, die Defizite bei Entsorgungsfachbetrieben abzubauen und das Zertifikat zu einem echten Gütesiegel werden zu lassen.**

Ausgangslage und Ziele (II)

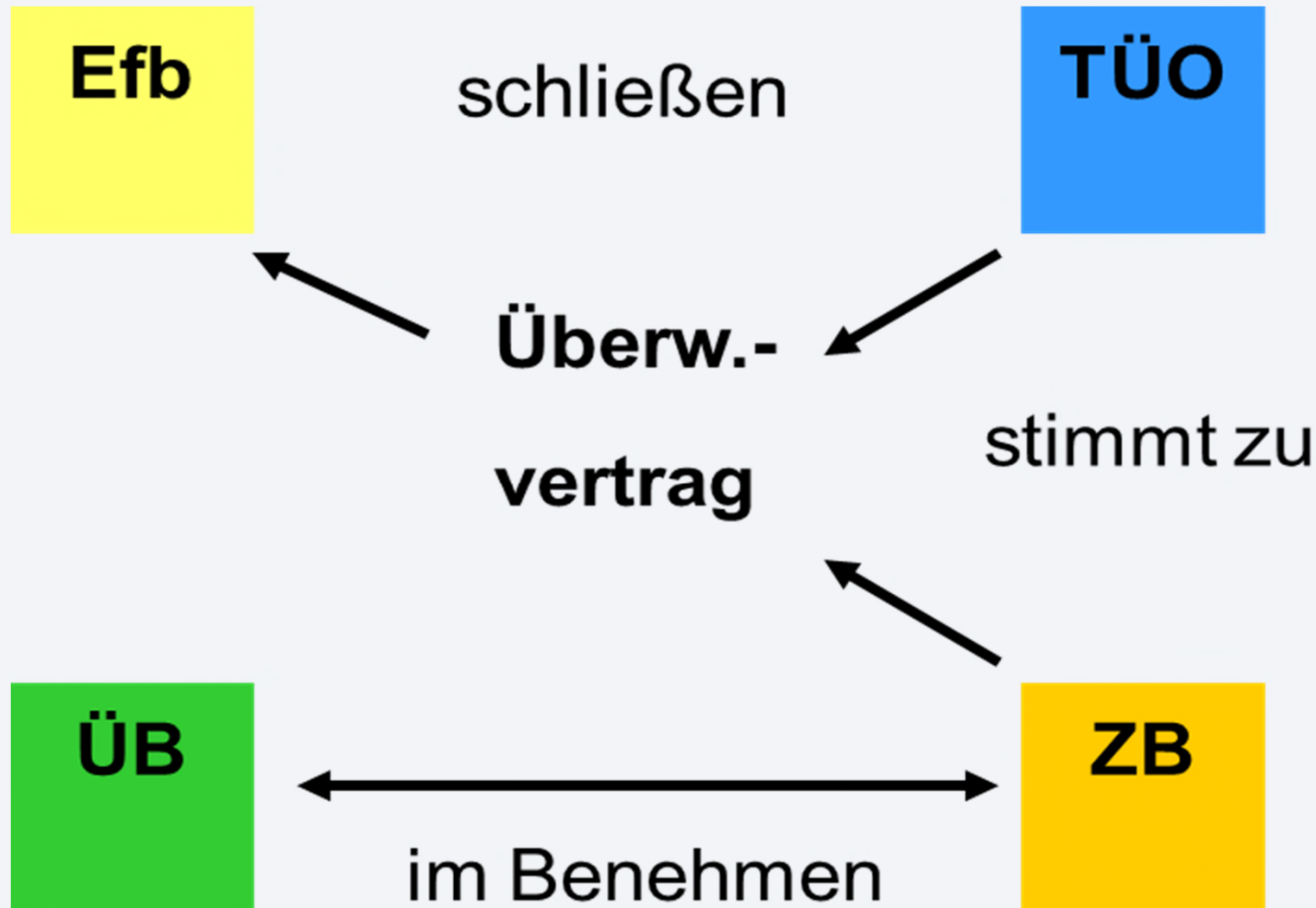
- **Abfallerzeuger und -besitzer, die einen Entsorgungsbetrieb beauftragen, sollen auf eine rechtlich beanstandungsfreie Entsorgung ihrer Abfälle vertrauen können.**
- **Voraussetzung hierfür ist die wirkungsvolle Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen des Betriebes durch eine technische Überwachungsorganisation (TÜO) oder Entsorgungsgemeinschaft (EG).**

Ausgangslage und Ziele (III)

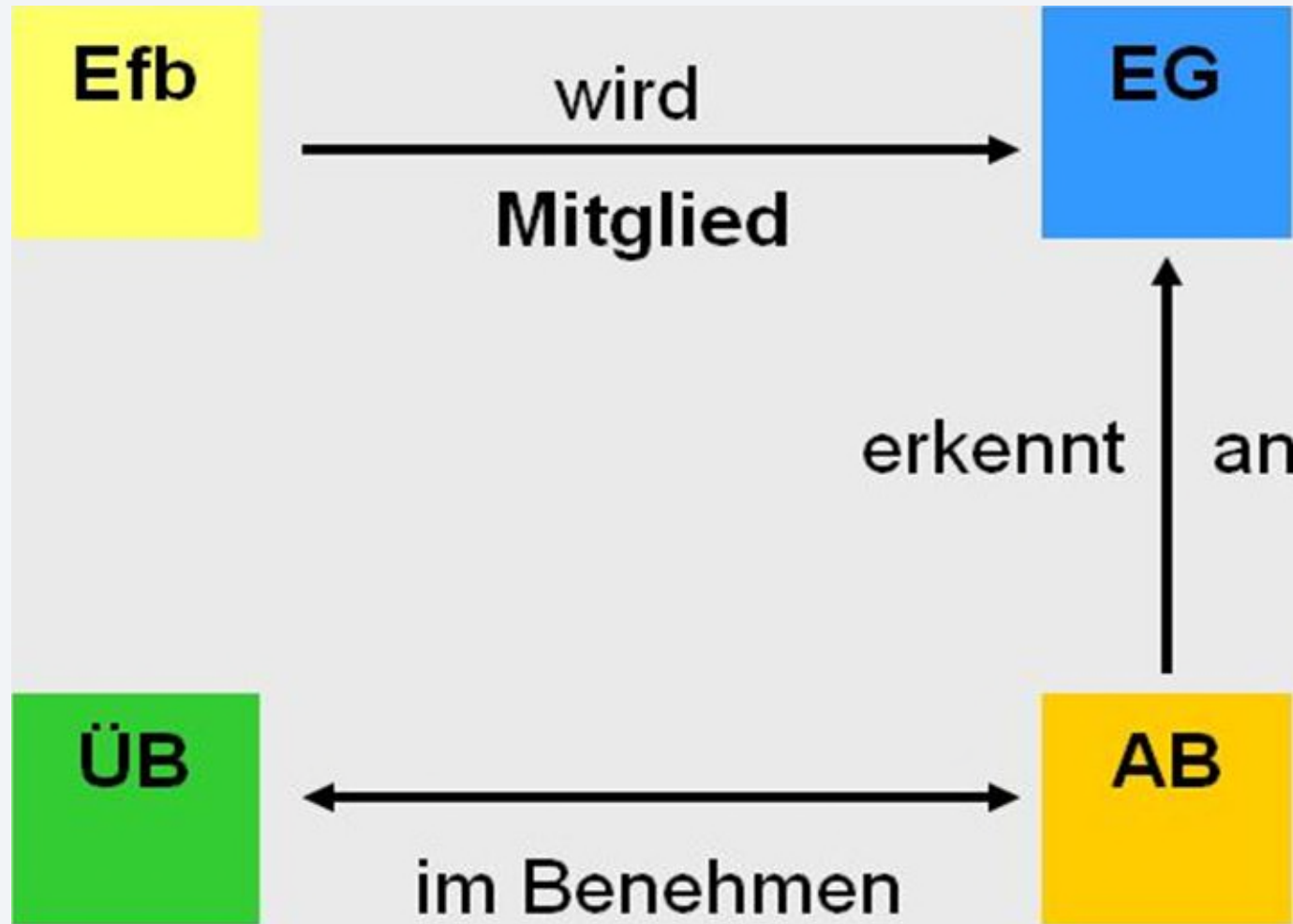
Realisierung durch ...

- Mindestanforderungen an die Qualifikation von Sachverständigen
- Überwachung eines jeden zur Zertifizierung beantragten Standortes eines Entsorgungsbetriebes sowie dessen jährliche Begehung durch den Sachverständigen der TÜO/EG
- Zusammenführung der EfbV mit der Entsorgungsgemeinschaften-Richtlinie (EgRL) zu einer Verordnung mit weitgehend einheitlichen Anforderungen für TÜO und EG an die Zertifizierung und Überwachung der Entsorgungsfachbetriebe

Verfahren (I)



Verfahren (II)



Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die EfbV sind

- **§ 56 KrWG**

- Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben, Definition der Technischen Überwachungsorganisation (TÜO) und Entsorgungsgemeinschaft (EG), Benennung der zertifizierbaren abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten, Beseitigen, Handeln und Makeln)

- **§ 57 KrWG**

- Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- Die **Verordnung** regelt die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe, deren Überwachung und Zertifizierung durch technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften.
- Die **Begriffsbestimmungen** definieren den Inhaber, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal eines Entsorgungsfachbetriebes.

Anforderungen an die Betriebe (I)

Anforderungen an die Betriebsorganisation (§ 3)

- Klare Aufgabenverteilung (Inhaber, Leitungspersonal, sonst. Personal)
- Funktionsbeschreibungen und Organisationspläne (schriftlich)

Anforderungen an die personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung des Betriebs (§ 4)

- u.a. ausreichende Personaldeckung an jedem Standort
- aussagekräftige Einsatzpläne zur Dokumentation (schriftlich)

Anforderungen an die Betriebe (II)

Betriebstagebuch (§ 5)

- Nachweis einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung in Papierform oder elektronisch, „wöchentliche“ Zusammenfassung

Versicherungsschutz (§ 6)

- Betriebshaftpflicht auch für Händler und Makler, bei Abfallbesitz auch Umwelthaftpflichtversicherung und Umweltschadensversicherung

Anforderungen an die Tätigkeit (§ 7)

- Fremdbeauftragung von Nicht-Efb nur in einem insgesamt unerheblichen Umfang und bei fach- und sachgerechter Kontrolle

Anforderungen an Inhaber und beschäftigte Personen (I)

Inhaber und Leitungspersonal

- **Zuverlässigkeit (§ 8)**

- Regelunzuverlässigkeit bei Bußgeldern in Höhe von 2.500 €
- Nachweise der Zuverlässigkeit dürfen nicht älter als 6 Monate sein

- **Fachkunde (§ 9)**

- Inhaber, nur wenn er selbst die Leitung übernimmt
- Einschlägige Berufsausbildung
- Zweijährige praktische Tätigkeit
- Fachkundelehrgang alle zwei Jahre

Anforderungen an Inhaber und beschäftigte Personen (II)

Sonstiges Personal

- **Zuverlässigkeit (§ 10 Abs. 1)**
 - Keine Regeln zur Unzuverlässigkeit
- **Fachkunde (§ 10 Abs. 2)**
 - Für die konkrete Arbeit erforderlichen Fachkenntnisse
 - Fortbildungsbedarf ermittelt der Inhaber

Überwachungsvertrag mit TÜO

Anforderungen an Überwachungsvertrag (§ 11)

- Neustrukturierung der Mindestinhalte
- Einstufung des Betriebs hinsichtlich seiner Tätigkeit (z.B. Nennung der Anlagentechnik, Angabe der Entsorgungsart)
- prognostische Vorprüfung vor Abschluss des Vertrages (bietet der Betrieb die Gewähr dafür, die Anforderungen erfüllen zu können)

Behördliche Zustimmung (§ 12)

- Benehmensverfahren mit Überwachungsbehörde wird beibehalten
- Konkretisierung des Prüfungsmaßstab der Benehmensbehörde (Überprüfung des Ergebnisses der Vorprüfung)

Mitgliedschaft in EG

- **Beibehaltung der bisherigen Struktur**
 - Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft (§§ 13 bis 16)
- **Überwachungsausschuss (§ 14)**
 - Beibehaltung der Kontrollinstrumente
 - Teilnahmemöglichkeit der Anerkennungsbehörde an Sitzungen
- **bisheriges Instrument der Vorprüfung wird ausgebaut (§ 15)**
 - jedoch ohne anschließende Überprüfung im Benehmensverfahren
 - nur Mitteilung der Ergebnisse an die Überwachungsbehörde
 - und der Aufnahme und des Austritts von Mitgliedern an die Anerkennungsbehörde

Anforderungen an Sachverständige (I)

- **Zuverlässigkeit (§ 17)**
 - Orientierung an § 5 UAG*
 - Regelunzuverlässigkeit bei Bußgeldern in Höhe von 500 €
- **Unabhängigkeit (§ 18)**
 - Orientierung an § 6 UAG
 - Neutralität als Grundvoraussetzung

***UAG:** Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG

Anforderungen an Sachverständige (II)

- **Fach- und Sachkunde (§ 19)**
 - Orientierung an § 7 UAG
 - Wissensvorsprung zu Betriebsinhabern und Leitungspersonal
- **Zulassung als Umweltgutachter (§ 20)**
 - nicht erforderlich aber ausreichend
- **Mitteilungspflichten ggü. der Behörde (§ 21)**
 - bei jedem neuen Sachverständigen
 - jährliche Kontrolle der Anforderungen

Überwachung und Zertifikat (I)

Überwachung

- **Regelung zur Überprüfung der Betriebe (§ 22)**
 - regelmäßige Vor-Ort-Termine
 - unangekündigte Kontrollen
 - Teilnahme der Überwachungsbehörde an Vor-Ort-Terminen
 - Hinzuziehung eines weiteren Sachverständigen alle drei Jahre
 - Wechsel der Sachverständigen alle fünf Jahre
- **Überwachungsbericht (§ 23)**
 - Aussagekräftige Berichte sind Grundvoraussetzung für QS-Systeme
 - Mindestinhalte werden künftig festgelegt

Überwachung und Zertifikat (II)

- **Teilzertifizierung und Beschränkung des Zertifikats (§ 24)**

- Möglichkeit eigenständige Betriebsteile zu zertifizieren
- Beschränkung auf best. Abfallarten, Tätigkeiten und Standorte möglich

-

Gestaltung des Zertifikats (§ 25)

- Vorgabe einer einheitlichen und übersichtlichen Struktur

Überwachung und Zertifikat (III)

- **Verlust der Berechtigung zum Führen des Zertifikats (§ 26)**
 - Entfallen die Voraussetzungen zur Erteilung des Zertifikates, hat die TÜO oder EG dieses zu entziehen.
 - Wird der Überwachungsvertrag unwirksam, verliert der EfB ebenfalls die Berechtigung zum Führen des Zertifikats.
 - Eine Weiterführung des Zertifikats ist nur möglich wenn der Betrieb die jeweiligen Umstände nicht zu vertreten hat.
- **Pflicht zur Kündigung (§ 27)**
 - Vertrag oder Mitgliedschaft müssen unter bestimmten Voraussetzungen beendet werden.

Entsorgungsfachbetrieberregister

- Für die elektronische Übermittlung und Mitteilungen der TÜO an die Zustimmungsbehörde und der EG an die Anerkennungsbehörde richten die Länder bundesweit einheitlich ein informationstechnisches System sowie ein elektronisches Register über die zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe ein.
- Letzteres ist ständig zu aktualisieren und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- Näheres regeln die Länder durch Vereinbarung.
- Die Aufgabe wurde der Länderarbeitsgemeinschaft Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG-GADSYS) übertragen.

LAGA Merkblatt M 36 (I)

- Derzeit befindet sich das LAGA Merkblatt M 36, die Vollzugshilfe "Entsorgungsfachbetriebe" in der Überarbeitung.
- Hierzu wurde von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) schon während der Verordnungsnovellierung in Ad-hoc-Ausschuss gebildet.
- Inzwischen hat die Anhörung zum Entwurf des neuen Merkblattes stattgefunden.
- Nur von weniger als 10% der im Anhörungsverfahren Beteiligten wurden zum Teil aber sehr umfangreich Anmerkungen vorgelegt.
- Das überarbeitete Merkblatt wurde nach Zustimmung der ACK inzwischen auf der LAGA-Homepage eingestellt (www.laga-online.de).

LAGA Merkblatt M 36 (II)

- Keine Substanzielle Änderungen aus den Anmerkungen der Anhörung, da die schon sehr konkreten Vorgaben der EfbV durch eine Vollzughilfe natürlich nicht veränderbar sind.
- Jedoch wurden aus diesen diverse Klarstellungen und entsprechend verständlichere Formulierungen gefunden.
- Dies gilt insbesondere für die verwendeten Begriffe des Lagerns und Behandelns.
- Ziel war es, den Stoffstromgedanken mehr als bisher im Zertifikat darzustellen.

LAGA Merkblatt M 36 (III)

- Nach KrWG ist die Lagerung ein D 15 oder R 13 Verfahren (Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 oder R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)).
- Unter einer zeitweiligen Lagerung ist wiederum nach § 3 Absatz 15 KrWG die vorläufige Lagerung zu verstehen: *„Sammlung im Sinne dieses Gesetzes ist das Einsammeln von Abfällen, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und vorläufiger Lagerung zum Zweck der Beförderung zu einer Abfallbehandlungsanlage.“*